

### 3.3.1. Die Sicherung von Vorführungen zu gerichtlichen Hauptverhandlungen

---

Die Sicherung von Vorführungen zu gerichtlichen Hauptverhandlungen nimmt im Gesamtprozeß der Sicherung des Strafverfahrens einen bedeutenden Platz ein. Ausgehend von der politisch-operativen Bedeutung gerichtlicher Hauptverhandlungen ist von den Dienstseinheiten der Linie XIV zu gewährleisten, daß die Rechte der Verhafteten, Angeklagten und Zeugen<sup>1</sup> in Vorbereitung und Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung präzise eingehalten, die Angeklagten bzw. Zeugen lückenlos gesichert und Gefahren für die ordnungsgemäße Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung maximal begrenzt werden.

In allen Strafprozessen ist durch eine umfassende Sicherung zu gewährleisten, daß Angeklagte keine Möglichkeit erhalten, sich der gerichtlichen Hauptverhandlung durch Flucht oder Suizid zu entziehen. Es ist unter allen Lagebedingungen zu verhindern, daß der Gegner, Angeklagte oder Zeugen beseitigt, gewaltsam befreit oder anderweitig die ordnungsgemäße Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung ernsthaft stört.

Während die allseitige Sicherung der Angeklagten oder Zeugen für alle gerichtlichen Hauptverhandlungen im gleichen Maße gilt, erfordert die Festlegung aller übrigen operativen Sicherungsmaßnahmen in Vorbereitung und Durchführung derselben die politisch-operative Bedeutung der Hauptverhandlung, mögliche zu erwartende feindlich-negative Angriffe, wie Flucht- und Befreiungsversuche der Angeklagten oder Zeugen, demonstrativ-provokatorische Handlungen, Sympathiebekundungen und weitere Gefährdungsschwerpunkte im bzw. am Gerichtsgebäude sicherheitsbezogen auf aktuelle und reale Gefahrenmomente zu analysieren.

<sup>1</sup> Der Begriff Zeugen wird in der Arbeit ausschließlich für verhaftete Personen verwandt, die als Zeugen vor Gericht geladen sind und sich in Untersuchungshaft befinden oder bereits verurteilt wurden.